

Einkommensnachweise wozu?

Alljährlich zu Sommerbeginn verschickt der Wohlfahrtsfonds (WFF) der Ärztekammer für Niederösterreich das Formblatt M01 für das kommende Beitragsjahr an seine Mitglieder. Ähnlich wie bei anderen Institutionen ist mithilfe dieses Formulars die Beitragsbemessungsgrundlage zu erklären. In diesem Artikel wird erläutert, welche Unterlagen wir von Ihnen benötigen.

Was wird mit dem Formblatt M01 und Ihren Unterlagen berechnet?

Pensionsbeitrag: Seit der Beitragsreform im Jahr 2013 werden die Pensionsbeiträge des WFF anhand der **Einnahmen des drittvorangegangenen Jahres** berechnet – also 2019 auf Basis der Daten 2016. Von den Einnahmen werden sogenannte „berufspezifische Pauschalbeträge“ abgezogen, nämlich

- 5 % vom Gehalt und vom Umsatz bei Tätigkeit ohne Praxis,
- 50 % vom Umsatz im Fall einer Ordination,
- 60 % vom Umsatz bei Niedergelassenen mit technischen Fächern (diese sind im Detail in der Beitragsordnung festgelegt).
- Nach Abzug eines „allgemeinen Pauschalbetrages“ in Höhe von € 6.500,- verbleibt die
- Bemessungsgrundlage.

Der Pensionsbeitrag beläuft sich schließlich auf 12 % dieser Bemessungsgrundlage, aufgeteilt in 12 Teilbeträge.

Bei Turnusärztinnen/Turnusärzten oder Mitgliedern mit zu kurzer Mitgliedschaftsdauer werden ausnahmsweise die aktuellen Einnahmen für die Berechnungsgrundlage herangezogen.

Prozentumlage: Ordinationsführende Mitglieder haben auch eine Prozentumlage an die Ärztekammer zu bezahlen. Die Basis dafür stellen die in einer **Ordination in Niederösterreich** erzielten Umsätze des drittvorangegangenen Jahres dar. Diese sind im Formblatt im Feld 5b anzugeben und z.B. mit einer entsprechend gegliederten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu belegen.

Um welche Unterlagen wir Sie ersuchen

Ausschließlich angestellte Mitglieder

Gehaltsnachweise

Bei angestellten Ärztinnen/Ärzten ist der ideale Nachweis des Gehalts ein **repräsentativer Gehaltsszettel** des drittvorangegangenen Jahres (am Formblatt M01 Position 4a.1 und 4a.2 – linke Spalte). Auch wenn Sie vor drei Jahren in einem anderen

Bundesland tätig waren, ist Ihr dort bezogenes Gehalt relevant für die Beitragsberechnung. Sollten Sie in mehreren Dienstverhältnissen ärztlich tätig (gewesen) sein, sind Gehaltsszettel aus allen Dienstverhältnissen zu übermitteln.

Bei Ärztinnen/Ärzten, die vor drei Jahren beim **Land NÖ** angestellt waren, wird das Bruttogrundgehalt vorab auf dem Formblatt M01 angedruckt, da uns Ihr Dienstgeber die Gehaltseinstufung im Rahmen des monatlichen Gehaltsabzuges bereits gemeldet hat. Für diese Tätigkeit muss somit kein Gehaltsnachweis übermittelt werden.

Der **Jahreslohnzettel** ist als Nachweis zwar auch zulässig, kann aber für Sie eine höhere Beitragsbasis bewirken.

In den Bezügen laut Jahreslohnzettel können nämlich auch Wochenend-, Nachdienst- und Überstundenentgelte enthalten sein. Bei Vorlage eines repräsentativen Gehaltsszettels können das Bruttogrundgehalt und allfällige starre Zulagen ermittelt und die angeführten – nicht beitragspflichtigen – Entgelte herausgerechnet werden. Hier ist der WFF aber von Ihren Angaben abhängig. Wird nur der Jahreslohnzettel übermittelt, muss auch die höhere Beitragsbasis angesetzt werden.

Umsatznachweise

Wenn Ihre einzigen Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit Sonderklassegebühren sind, übermitteln Sie uns bitte eine sogenannte Sammelgutschrift über die im drittvorangegangenen Jahr bezogenen **Sonderklassegebühren** als Nachweis. Sie erhalten diesen in der Regel jährlich bzw. bei Bedarf auch monatlich von Ihrem Dienstgeber.

Abzugsposten: Primärärztinnen/Primärärzte haben die Möglichkeit, die an nachgeordnete Ärztinnen/Ärzte weitergegebenen Sonderklassegelder im Feld 5c einzutragen. Diese können von den eingenommenen Sonderklassegebühren abgezogen werden, wenn eine entsprechende Bestätigung des Krankenhauses vorgelegt wird.





Wenn Sie keine Sonderklassegebühren und auch sonst keine Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben, kann ausnahmsweise auch der Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Jahres als Nachweis herangezogen werden. Dieser sollte dann auf der ersten Seite nur die Rubrik „Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit“ aufweisen (und nicht auch „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“).

Beitragsbasis aktuelles Jahr

Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die auf Basis **aktueller Daten** einzustufen sind (weil im drittvorangegangenen Jahr keine Eintragung in die Ärzteliste vorlag), müssen keinen Nachweis über selbstständige Einnahmen erbringen. Die Beitragsordnung knüpft hier ausschließlich an das aktuelle Gehalt an. Bitte übermitteln Sie daher nur einen **aktuellen Gehaltszettel**.

Falls Sie Ihre Anstellung in NÖ erst kürzlich angetreten haben und davor nicht Mitglied bei uns waren, wird für die Beitragsberechnung in den **ersten sechs Monaten** ein Ersatzgehalt zugrunde gelegt, solange Sie kein Gehalt bekannt gegeben haben. **ACHTUNG:** Nach Ablauf dieser Frist wird (auch rückwirkend) der Höchstbeitrag (monatlich € 2.437,81) vorgeschrieben, wenn noch keine Unterlagen vorliegen. Bitte übermitteln Sie daher gleich zu Beginn Ihrer Tätigkeit einen aktuellen Gehaltszettel.

Mitglieder mit Ordination, Wohnsitzärztinnen/Wohnsitzärzte

Alle Mitglieder haben neben einem allfälligen Gehalt auch ihre Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit jährlich nachzuweisen. Relevant ist in diesem Zusammenhang der in ganz Österreich erzielte **ärztliche Umsatz** (Bruttohonorare oder „Einnahmen“), nicht jedoch der Gewinn (die „Einkünfte“).

Selbstständige ärztliche Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer Ordination bzw. auf Basis von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erfolgen. Beispiele:

- Führung einer Ordination,
- Vertretungstätigkeit,
- die Erstellung von Gutachten,
- Einnahmen aus Sonderklassegeldern (auch bei Dienstverhältnissen) etc.
- Auch die Beteiligung an einer Gruppenpraxis sowie an Gesellschaften, die nur von einer Ärztin/einem Arzt geleitet werden können, ist eine ärztliche Tätigkeit.

Nicht relevant sind

- Umsätze aus Hausapotheeken,
- Vortragshonorare oder
- Einnahmen aus psychotherapeutischer Tätigkeit, wenn eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste vorliegt.

Der ärztliche Umsatz ist am Formblatt M01 unter der Position 5a (linke Spalte) einzutragen. Als Nachweise kommen standardmäßig folgende **Unterlagen** in Betracht:

- Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Bestätigung des Steuerberaters

Aus der Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung sind die Ziffern 9040 und 9050 relevant. Von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung werden die Einnahmen (Umsatz) herangezogen (nicht jedoch der Gewinn). **ACHTUNG:** Immer nur aus ärztlicher Tätigkeit.

Manche Ärztinnen und Ärzte haben für jeden Tätigkeitsbereich (z.B. für die Ordination in Wien, die Ordination in NÖ und die Tätigkeit als Gutachter) eine eigene Beilage E1a oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung beim Finanzamt eingereicht. In diesem Fall sind alle einschlägigen Beilagen zu übermitteln. Wenn Sie auch nichtärztliche selbstständige Einnahmen erzielt haben (z.B. als Kommunikationstrainer etc.), sind diese natürlich nicht relevant.

Alternativ kann auch eine Bestätigung des Steuerberaters bzw. das vom Steuerberater ausgefüllte Formblatt M01 als Nachweis dienen.

Gesellschafter einer Gruppenpraxis sind mit den im Rahmen dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen (Umsatzanteil) beitragspflichtig. Als Nachweise kommen hier insbesondere die Beilage E6a zur Einkommensteuererklärung der Gruppenpraxis in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag oder eine Bestätigung des

Steuerberaters über den Umsatzanteil jedes Gesellschafters in Betracht.

Abzugsposten: Sollten Sie im drittvorangegangenen Jahr eine Ordination gehabt haben und dort vertreten worden sein, können Sie auch Vertretungsausgaben in die Erklärung aufnehmen. Sofern diese über € 10.000 p.a. hinausgehen, senken sie die Bemessungsgrundlage (Feld 5d).

Rein freiberuflich eingetragene Ärztinnen und Ärzte, die keine Einnahmen erzielt haben, können vom Finanzamt auch eine sogenannte „**Nichtveranlagungsbestätigung**“ einholen. Diese dient als Nachweis dafür, dass keine Einnahmen aus der angemeldeten selbstständigen Tätigkeit erzielt wurden.

Beitragsbasis aktuelles Jahr

Neu eingetretene Mitglieder, die ausschließlich niedergelassen oder als Wohnsitzarzt/-ärztin eingetragen sind, werden im ersten Jahr mit einer Ersatzbemessungsbasis (€ 37.500) eingestuft. Im zweiten und dritten Jahr erfolgt die Vorschreibung auf Basis der aktuellen Umsätze (Position 5e am Formblatt M01 – rechte Spalte). Neben den bereits angeführten Nachweisen können Sie uns auch eine aktuelle Saldenliste oder Ihre Honorarnoten schicken.

Die Unterlagen sind als Nachweis valide, wenn die Tätigkeit im jeweiligen Jahr für mehr als sechs Monate in die (Zahn-)Ärzteliste eingetragen war.

Was Sie noch wissen sollten

Wenn Sie keine Unterlagen vorlegen wollen und den **Höchstbeitrag** bezahlen können, brauchen Sie nur den Punkt „Ich mache keine Angabe, dies bewirkt die Vorschreibung des Höchstbeitrages“ auf dem Formblatt M01 anzukreuzen. Das erleichtert Ihnen und uns die Zusammenarbeit.

Sollten Sie jedoch keine Daten schicken, werden Ihnen ab Jänner 2019 automatisch die Höchstbeiträge vorgeschrieben. Eine Überraschung, die Sie sich und uns ersparen sollten.

MMAG. MARCUS LADENBAUER

Rechnungsdirektor-Stellvertreter

Leitung Anträge & Recht

ladenbauer@arztnoe.at



WAHLARZTBERATUNG

16. Jänner 2019, 13.30 Uhr

Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien

- Wichtige Überlegungen zur Niederlassung als Wahlarzt
- Vorsorgeuntersuchung NEU
- Die Bedeutung des Wohlfahrtsfonds für den Wahlarzt
- Betriebswirtschaftliche Aspekte
- Aus der Sicht des Steuerberaters
- Versicherungen

Info & Anmeldung:

Ärztekammer für NÖ, Wahlarztreferat:

Fr. Graner, Fr. Eisenbarth, Tel. 01/53751-246 bzw. 225

Fax: 01/53751-279, E-Mail: wahlarzt@arztnoe.at

Für die Veranstaltung besteht Anmeldepflicht.

Teilnahmegebühr: 20 Euro

Anrechenbar für das DFP im Ausmaß von 6 sonstigen Fortbildungspunkten